

PROZESSABLAUF FÜR ZEITARBEITSKRÄFTE: „ARBEITSLOSENUNTERSTÜTZUNG“ (ALU)

Anspruchsberechtigte:

- Zeitarbeitskräfte (ZA) gewerblicher Arbeitskräfteüberlassungs-Unternehmen (AKÜ) mit Sitz im In- oder Ausland¹, in Fällen von Arbeitslosigkeit.

Voraussetzungen:

- Durchgehende Beschäftigungszeiten in Österreich von **mindestens zwei Monaten vor Beginn der Arbeitslosigkeit**.
- Das Arbeits-/Dienstverhältnis darf nicht durch Kündigung durch die ZA, unberechtigten vorzeitigen Austritt oder berechtigte Entlassung beendet worden sein.
- Es darf eine Woche nach Beendigung des Arbeits-/Dienstverhältnisses kein neues sozialversicherungspflichtiges Arbeits-/Dienstverhältnis begründet worden sein.
- Der Antrag auf ALU muss **vollständig** innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt der Arbeitslosigkeit (nach dem arbeitsrechtlichen Ende des Arbeits-/Dienstverhältnisses) beim Sozial- und Weiterbildungsfonds (SWF) gestellt werden.

Art der Förderung:

- Einmalige finanzielle Arbeitslosenunterstützung (ALU) von
 - **€ 80,-**, falls eine **geringfügige Beschäftigung** vor Beginn der Arbeitslosigkeit bestanden hat.
 - **€ 330,-**, falls ein **sozialversicherungspflichtiges Arbeits-/Dienstverhältnis** vor Beginn der Arbeitslosigkeit bestanden hat **und** einmalig weitere **€ 330,-**, wenn 1 Monat nach dem arbeitsrechtlichen Ende des Arbeits-/Dienstverhältnisses noch immer kein neues sozialversicherungspflichtiges Arbeits-/Dienstverhältnis begründet wurde.
- Die Unterstützung stellt eine Beihilfe dar, die weder der Sozialversicherungspflicht noch der Veranlagung zur Einkommenssteuer unterliegt. Sie ist auch nicht der Notstandshilfe zuzurechnen.
- Die Unterstützung kann bei Erfüllung der Voraussetzungen auch mehrmals pro Kalenderjahr ausbezahlt werden.

ABLAUF:

Schritt 1: Prüfung der Voraussetzungen

Die ZA wird nach einer mindestens 2 Monate andauernden durchgängigen Beschäftigung bei einem/mehreren gewerblichen AKÜ arbeitslos und erfüllt alle weiteren obigen Voraussetzungen. Für die aus dem Ausland entsandten ZA gilt analog die 2 Monate andauernde durchgängige Entsendung nach und Beschäftigung in Österreich, für die das ausländische AKÜ lt. AÜG der SWF-Beitragspflicht in Österreich unterliegt.

Schritt 2: Antragstellung²

Die ZA stellt beim SWF den Online-Antrag auf ALU in „Mein SWF“ (SWF-Serviceportal):

- <https://app.swf-akue.at/onlineportal/user/login?tempworker>
(vormalige Registrierung erforderlich)

¹ Gewerbliche AKÜ mit Sitz im Ausland, die ZA nach Österreich entsenden und der Beitragspflicht nach § 22d Abs. 2 AÜG unterliegen. Der SWF kann im Anfall fehlende Lohn-/Gehaltsunterlagen (z.B. Lohn-/Gehaltszettel, Auszahlungsbestätigung, Überlassungsmeldung, Stundenaufzeichnungen, Arbeits-/Dienstvertrag, Entsendemeldungen) zur Erfassung der ZA und Nachverrechnung des SWF-Beitrages beim AKÜ nachfordern. Erfüllt die ZA dann die Voraussetzungen, kann eine Auszahlung genehmigt werden.

² Unter www.swf-akue.at finden Sie weitere Informationen zur Arbeitslosenunterstützung.

Der Antrag muss **vollständig** innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt der Arbeitslosigkeit (nach dem arbeitsrechtlichen Ende des Arbeits-/Dienstverhältnisses) beim SWF eingereicht, unvollständige Angaben/Unterlagen müssen **vollständig** innerhalb dieser Frist beim SWF nachgereicht werden.

Für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen ist der erste Tag nach dem arbeitsrechtlichen Ende des Arbeits-/Dienstverhältnisses maßgeblich.

Schritt 3: Nachweis der Voraussetzungen

Die ZA druckt das jeweilige SWF-Antragsformular und die SWF-Datenschutz-Einwilligungserklärung aus „Mein SWF“ aus, unterschreibt die beiden Unterlagen handschriftlich und lädt diese mit der Kopie eines amtlich gültigen Identitätsnachweises (z.B. Reisepass/Personalausweis/Führerschein) wieder in „Mein SWF“ hoch.

Des Weiteren wird zur Prüfung der gewerblichen Überlassung entweder der Dienstvertrag und/oder die Überlassungsmitteilung der ZA zum Arbeits-/Dienstverhältnis benötigt, für welches ein Antrag auf ALU gestellt wird.

Bei den aus dem Ausland nach Österreich entsandten und in Österreich beschäftigten ZA ist zusätzlich ein Beendigungsschreiben des letzten Arbeits-/Dienstverhältnisses/der letzten Arbeits-/Dienstverhältnisse notwendig. ZA haben ihren Arbeitslosigkeitsstatus ebenfalls von der zuständigen Behörde (durch Ihr „Wohnsitz-AMS“) im Ausland nachzuweisen – eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache ist erforderlich. Die Identität der Antrag stellenden ZA wird anschließend vom SWF geprüft. Die tatsächliche Beschäftigungsdauer vor Eintritt in die Arbeitslosigkeit überprüft der SWF durch die Entsendungsmeldungen der Zentralen Koordinierungsstelle (ZKO) im Bundesministerium für Finanzen (BMF).

Schritt 4: Prüfung durch den SWF

Der SWF prüft, ob die Voraussetzungen für die Auszahlung einer ALU erfüllt sind.

Schritt 5: Nachforderung durch den SWF

Falls bei der Prüfung in „Mein SWF“ auffällt, dass durch die ZA unvollständige Angaben gemacht bzw. unvollständige Unterlagen hochgeladen wurden, dann werden vom SWF für die Bearbeitung des Antrages notwendige Angaben/Unterlagen elektronisch nachgefordert.

Schritt 6: Auszahlung durch den SWF

Sind nach einer neuerlichen Prüfung die Voraussetzungen für die ALU erfüllt, zahlt der SWF an die den Antrag stellende ZA (Anspruchsberechtigte Person) den Unterstützungsbetrag aus.